

Anlage-Nr.: 1.1

Bebauungsplan Nr. 96 – Breiller Gracht - Nord - 1. vereinf. Änderung
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Eheleute Schulte-Sperlich		
<u>Anschrift:</u>	Hildegardstraße 14 a 52531 Übach-Palenberg		
<u>Antrag:</u>	<p>Hiermit beantragen wir die Änderung des B-Plans Nr. 96 in folgender Weise: Wir bitten Sie die nördliche Baugrenze, die zur Zeit mit einem parallelen Abstand von 8 m zu unserer nördlichen Grundstücksgrenze angegeben ist, um 25 cm nach Norden zu verschieben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Abstand dieser Baugrenze nicht mit 8 m parallel zur Grundstücksgrenze, sondern mit 7,75 m parallel zur Grundstücksgrenze angeben würden. Begründung: Durch die Verschiebung der Baugrenzen im nord-östlichen Teil des Plangebietes ergibt sich für uns ein kleineres Baufenster, da unser Grundstück nicht rechteckig ist.</p>		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	<p>Für den ursprünglichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 96 – Breiller Gracht Nord – war als Grundlage an dieser Stelle die Ausweisung von zwei Grundstücken vorgegeben. Nach der Aufteilung durch den Erschließungsträger, die VOBA Wohnbau GmbH, befinden sich im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nun allerdings drei Grundstücke. Dadurch wird die überbaubare Fläche des Grundstückes der Eheleute Schulte-Sperlich erheblich verkleinert. Im Gegensatz zu der überwiegenden Anzahl der Grundstücke im Plangebiet kann auf dem Grundstück der Eheleute Schulte-Sperlich nur ein Wohnhaus mit einer Breite von ca. 9,40 m errichtet werden. Für ein freistehendes Einfamilienhaus sind bei der durch den Bebauungsplan vorgegebenen I-geschossigen Bauweise deutliche Abstriche in der Wohnfläche die Folge. Da das Grundstück mit ca. 497 m² eine ausreichende Größe aufweist, soll das Baufenster nicht nur um 0,25 m, sondern um 1 m in Richtung der nördlichen Grundstücksgrenze vergrößert werden. Bei dieser Vergrößerung der überbaubaren Fläche verbleibt immer noch ein ausreichender Abstand von 7 m zwischen der Baugrenze und der Grundstücksgrenze. Für das im Süd-Osten gelegene Grundstück der jetzigen Bebauungsplanänderung wird keine Vergrößerung der überbaubaren Fläche angestrebt. Durch die Grundstücksaufteilung sind an der überbaubaren Fläche hier keine Nachteile entstanden.</p>		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			